

SALEM-Stiftung

Satzung, Stand 10/2009

Präambel

Zur dauerhaften Fortführung des von Gottfried Müller begonnenen Engagements für den Frieden weltweit, hat die von ihm gegründete Organisation SALEM mit Sitz in Stadtsteinach die SALEM-Stiftung als rechtsfähige öffentliche Stiftung bürgerlichen Rechts errichtet und ihr die folgende Satzung gegeben.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen „SALEM-Stiftung“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Stadtsteinach.
- (4) Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung
 1. von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO)
 2. des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 3 AO)
 3. der Jugend- und Altenhilfe (§ 52 Abs. 2 Nr. 4 AO)
 4. der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO)
 5. des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO)
 6. der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Nr. 13 AO)
 7. des Tierschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 14 AO)
 8. der Entwicklungszusammenarbeit (§ 52 Abs. 2 Nr. 15 AO)
 9. der Fürsorge für Strafgefangene und ehemalige Strafgefangene (§ 52 Abs. 2 Nr. 17 AO)
 10. mildtätiger Zwecke (§ 53 AO).

(2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

zu 1.

- Unterstützung von wissenschaftlichen Veranstaltungen und Forschungsvorhaben sowie die Vergabe von Forschungsaufträgen
- gezielte Förderung von Menschen durch Stipendien zur wissenschaftlichen oder beruflichen Aus- und Fortbildung

zu 2.

- medizinische Versorgung, Forschung und Aufklärung mit dem Schwerpunkt auf anerkannte alternative Heilverfahren und Trainingsmethoden
- die Errichtung und den Betrieb von Gesundheitszentren und Kureinrichtungen insbesondere mit biologischer Ausrichtung
- die Förderung der Gesundheit von uns anvertrauten Menschen, Gästen und Mitarbeitern durch vollwertige vegetarische Ernährung

zu 3.

- die Errichtung und den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe
- den Betrieb von Einrichtungen der Altenhilfe und von Mehrgenerationenhäusern und damit die Unterstützung für ältere Menschen als geschätzte Mitglieder unseres Miteinanders

zu 4.

- die Errichtung und den Betrieb von Schulen und Hochschulen mit dem Ziel, Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene bestmöglich auf ein eigenständiges und gelingendes Leben in der Gesellschaft vorzubereiten
- die Bildungs- und Aufklärungsarbeit insbesondere in den Bereichen Frieden, Nachhaltigkeit, Umwelt, Entwicklungszusammenarbeit und Gesundheit mit dem Ziel, ein öffentliches Bewusstsein für diese Themen zu schaffen und wissenschaftlich, seriös und praxisnah zu informieren

zu 5.

- Bildungs- und Aufklärungsarbeit, ökologische Landwirtschaft und Gartenbau, nachhaltige Forstwirtschaft und den Einsatz erneuerbarer Energien

zu 6.

- Förderung der Völkerverständigung im Sinn der Friedensarbeit und Zukunftsgestaltung

zu 7.

- Bildungs- und Aufklärungsarbeit, Achtung vor den Tieren als Lebewesen sowie Bewahrung der Schöpfung

zu 8.

- Entwicklungszusammenarbeit, die geprägt ist von Unterstützung und Hilfe auf Augenhöhe und das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung anstrebt

zu 9.

- Betreuung von Strafgefangenen und Straftlassenen mit dem Ziel der Integration in die Gesellschaft

zu 10.

- die Errichtung und den Betrieb von pädagogisch und therapeutisch ausgerichteten Schulungsbetrieben auf land- und forstwirtschaftlichem, handwerklichem und künstlerischem Gebiet mit der Zielsetzung, junge Menschen in den Arbeitsprozess zu integrieren, bzw. sozial benachteiligten Erwachsenen eine sinnvolle Aufgabe zu geben
- die Betreuung von psychisch kranken Jugendlichen und Erwachsenen und körperlich und/oder geistig behinderte Jugendlichen und Erwachsenen mit dem Ziel, ihnen Halt und ein Zuhause zu geben.
- die Betreuung von sozial Schwachen und Gefährdeten.

(3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(4) Die Stiftung kann in Erfüllung ihres Stiftungszwecks Einrichtungen unterhalten und/oder eigene Projekte (zum Beispiel Veranstaltungen) durchführen sowie Einrichtungen und Projekte anderer öffentlicher oder privater gemeinnütziger Körperschaften durch finanzielle Zuwendungen fördern.

(5) Das in § 4 Absatz 1 genannte Stiftungsvermögen soll in der Zukunft wesentlich erhöht werden. Die Erfüllung des Kataloges der Maßnahmen, die gemäß Absatz 2 der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, kann sich bis zur Erreichung eines entsprechenden Stiftungsvermögens auf die

Förderung dieser Maßnahmen beschränken und erst nach Erreichung eines entsprechenden Stiftungsvermögens auch die Durchführung dieser Maßnahmen umfassen.

(6) Ziel der Stiftung ist es auch, das Anliegen der Stiftung in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Arbeit der Stiftung zu wecken und Beiträge zum Stiftungsvermögen einzuwerben.

(7) Der Wirkungsbereich der Stiftung ist nicht auf Deutschland beschränkt.

(8) Zweck der Stiftung ist auch die Beschaffung und Zuwendung von Mitteln im Sinne des § 58 Nr. 1 AO für beziehungsweise an die SALEM International gemeinnützige GmbH, Stadtsteinach, zur Verwirklichung deren steuerbegünstigter Zwecke.

§ 3

Einschränkungen

(1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung aus Euro 100.000,00 (in Worten einhunderttausend Euro) in bar.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.

(3) Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne dürfen ganz oder teilweise zur Erfüllung des Stiftungszwecks verwendet werden. Die Auswahl zu erwerbender Vermögensgegenstände hat sich nach der Sicherheit und Ertragskraft beziehungsweise dem Nutzen für die Erfüllung des Stiftungszwecks, aber nicht notwendigerweise nach der Natur des veräußerten Vermögensgegenstandes zu richten. Bei der Auswahl der Vermögensgegenstände soll die Stiftung neben dem Gesichtspunkt der

Rendite auch Gesichtspunkte der ökologischen, sozialen und kulturellen Verträglichkeit mit dem Stiftungszweck berücksichtigen. In der Beurteilung ist die Stiftung frei.

(4) Zuwendungen und Spenden wachsen grundsätzlich dem Stiftungsvermögen zu, sofern der Zuwendende nicht anderes bestimmt. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen.

(5) Die Stiftung kann gegen Erstattung der dadurch verursachten Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck übernehmen.

§ 5

Stiftungsmittel

(1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben

1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(3) Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. Der Überschuss der Einnahmen über die Kosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung zugeführt werden.

§ 6

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Stiftungsvorstand und der Stiftungsrat und gegebenenfalls „besondere Vertreter“.

(2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

(3) Die Haftung der Organmitglieder gegenüber der Stiftung beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7

Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern und wird von der Gesellschafterversammlung der SALEM International gemeinnützige GmbH beziehungsweise dem Rechtsnachfolger entsprechend ihrer dortigen Bezeichnung benannt. Besteht sie nicht mehr, werden die Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Stiftungsrat berufen.

(2) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes können, nach Maßgabe der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Arbeitsanfalls haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätig sein. Gewährte Vergütungen müssen dem Umfang der Tätigkeit sowie dem gemeinnützigen Zweck der Stiftung angemessen sein.

(4) Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes sind vom § 181 BGB befreit.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der Stiftungsvorstand ist befugt, an Stelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat spätestens in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(3) Der Stiftungsvorstand entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsvorstand ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- die Verwendung der Stiftungsmittel,
- die Aufstellung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- gegebenenfalls die Bestellung einer oder mehrerer Personen zu Geschäftsführern, die Festsetzung der Vergütung und die Kontrolle über die Geschäftsführung,
- gegebenenfalls der Erlass einer Geschäftsordnung.

(3) Der Stiftungsvorstand hat Anspruch darauf, nach Vorlage der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes vom Stiftungsrat für das entsprechende Jahr entlastet zu werden, wenn nicht besondere Gründe dagegen sprechen und dem Stiftungsvorstand eröffnet werden.

(4) Sofern eine Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, gelten für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands die Bestimmungen des § 12 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Rechte und Pflichten der Geschäftsführung

Soweit vom Stiftungsvorstand bestellt, führt die Geschäftsführung die laufenden Geschäfte der Stiftung. Sie hat hierbei die Geschäftsordnung zu beachten, ist dem Stiftungsvorstand gegenüber verantwortlich und an seine Weisungen gebunden. Der oder die Geschäftsführer haben die Stellung eines „besonderen Vertreters“ im Sinne des § 30 BGB. Sind mehrere Personen zu Geschäftsführern bestellt und ist keinem von ihnen Einzelvertretungsbefugnis erteilt, so kann die Stiftung nur von zwei Geschäftsführern gemeinsam im Rahmen der laufenden Geschäfte vertreten werden.

§ 10

Zusammensetzung des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die ehrenamtlich tätig sind und sich durch ein besonderes Engagement für SALEM auszeichnen. Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates werden von der Gesellschafterversammlung der SALEM International gemeinnützige GmbH ernannt.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt drei Jahre. Die Mitglieder des Stiftungsrates können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Stiftungsrates zu richtende Erklärung in Textform (zum Beispiel Brief, Fax, E-Mail) unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.

(3) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(4) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft die Gesellschafterversammlung der SALEM International gemeinnützige GmbH beziehungsweise deren Rechtsnachfolger den Nachfolger für die verbleibende Amtszeit. Nach Ablauf der regulären Amtszeit benennt ebenfalls die Gesellschafterversammlung der SALEM International gemeinnützige GmbH beziehungsweise deren Rechtsnachfolger die neuen Mitglieder des Stiftungsrates, wobei Wiederbenennung möglich ist. Besteht die Gesellschaft beziehungsweise deren Rechtsnachfolger nicht mehr, benennen Stiftungsrat und Stiftungsvorstand gemeinsam eine geeignete gemeinnützige Körperschaft, die künftig den Stiftungsrat beruft.

(5) Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates kann die Gesellschafterversammlung der SALEM International gemeinnützige GmbH beziehungsweise deren Rechtsnachfolger einzelne Mitglieder des Stiftungsrates während der Amtszeit ersetzen, wenn in deren Person ein wichtiger Grund vorliegt, der die Fortsetzung der Zusammenarbeit unmöglich macht. Eine solche Entscheidung ist schriftlich zu begründen. Dem betroffenen Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) § 7 Absatz 4 gilt sinngemäß.

§ 11

Aufgaben des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
- Empfehlungen für die Verwendung der Stiftungsmittel,
- Genehmigung der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes,
- Entlastung des Stiftungsvorstandes,
- Mitwirkung bei Änderungen der Satzung oder Auflösung der Stiftung.

(2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.

(3) Der Stiftungsrat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Stiftungsvorstand dies verlangen. Die Mitglieder des Stiftungsvorstandes, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilnehmen.

§ 12

Geschäftsgang des Stiftungsrates

(1) Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen in Textform (zum Beispiel Brief, Telefax, E-Mail) zu einer Sitzung einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist abkürzen und auch mündlich oder telefonisch einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn der Stiftungsvorstand dies verlangt. Der Stiftungsvorstand kann an der Sitzung des Stiftungsrates teilnehmen, auf Verlangen des Stiftungsrates ist er dazu verpflichtet.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder vertreten ist. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder vertreten sind und keines Widerspruch erhebt.

(3) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 13 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mitgezählt werden. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zustande gekommen.

(4) Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 13 dieser Satzung.

(5) Über die Beschlüsse des Stiftungsrates wird ein Protokoll aufgenommen, das vom Sitzungsleiter und einem weiteren Mitglied des Stiftungsrates zu unterzeichnen ist. Die Protokolle sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zur Kenntnis zu bringen.

§ 13

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

(1) Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.

(2) Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

(3) Beschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 2 können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Stiftungsvorstand und Stiftungsrat gefasst werden. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Stiftungsvorstandes und des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 15) wirksam.

§ 14

Vermögensanfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die SALEM International gemeinnützige GmbH, Stadtsteinach, beziehungsweise deren Rechtsnachfolger, welche es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15

Stiftungsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Freistaat Bayern geltenden Stiftungsrechts.

(2) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Regierung von Oberfranken in Bayreuth.

(3) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Oberfranken in Kraft.

Stadtsteinach, 13.10.2009